

VEREINSSTATUTEN

„GOLFCLUB MURTAL“

8724 SPIELBERG

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Golfclub Murtal**“ und hat seinen Sitz in **8724 Spielberg, Frauenbachstraße 51.**

§ 2 - Vereinszweck, Clubjahr

- (1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 34 BAO. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.
- (2) Clubzweck ist demnach die Pflege des Spitzen-, Breiten- und Gesundheitssportes für alle Altersstufen, insbesondere des Golfspieles durch die umfassende körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder sowie die gesellschaftliche Zusammenkunft seine Mitglieder und Gäste.
- (3) Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

§ 3 – Mittelaufbringung und Mittelverwendung

Mittelaufbringung:

- (1) Der Erlangung des Vereinszweckes dienen folgende ideellen Mittel:
 - a) geistige und fachliche Erziehung auch im Sinne der Golfetikette, sowie sportliche Ausbildung durch Lehrgänge und Wettbewerbe
 - b) Abhaltung von Vorträgen
 - c) Herausgabe von Mitteilungsblättern für die Clubmitglieder
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) freiwillige Spenden
 - c) sonstige Erträgnisse aus Veranstaltungen

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich bis längstens 1. April von den Mitgliedern zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, ausnahmsweise einzelnen Mitgliedern die Zahlung von Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen.

Mittelverwendung:

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines erhalten. Der Vorstand kann beschließen, daß für spezielle Veranstaltungen bestimmten Mitgliedern ein Spesenersatz gewährt wird. Bei Ausscheiden aus dem Verein darf kein Vereinsmitglied Geld- oder Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Clubs können alle Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes und juristische Personen, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Staat Österreich bekennen, werden. Als juristische Personen gelten auch diplomatische Vertretungen fremder Staaten, internationale Organisationen, Handelsgesellschaften und Gebietskörperschaften.
- (2) Wer sich um die Aufnahme in den Verein bewirbt, hat eine Beitrittserklärung zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit; die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 5 – Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Zweitmitglieder
 - c) Junioren (Jugendliche und Studenten)
 - d) Stifter
 - e) fördernde Mitglieder
 - f) Ehrenmitglieder
 - g) Ruhende Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die über Antrag nach den Bestimmungen dieser Statuten vom Vorstand aufgenommen werden und nicht ruhende Mitglieder oder Jugendliche sind.
- (3) Zweitmitglieder sind Mitglieder anderer österreichischer oder ausländischer Golfclubs. Die Gebühren dafür bestimmt der Vorstand.
- (4) Jugendliche sind sämtliche Mitglieder bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, Junioren bis zum 21. Lebensjahr, sowie Studenten bis zum 25. Lebensjahr.
- (5) Stifter sind jene Personen, die dem Verein anlässlich ihres Eintrittes oder zu einem späteren Zeitpunkt ihrer Mitgliedschaft eine einmalige Spende in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe zuwenden.

- (6) Fördernde Mitglieder sind jene Personen, die ihre Interessen an dem Verein durch Leistung von regelmäßig wiederkehrenden Beiträgen bekunden. Sie werden vom Vorstand aufgenommen.
- (7) Ehrenmitglieder sind Personen, welche wegen ihrer besonderen Verdienste als solche über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden.
- (8) Ruhende Mitglieder sind Personen, die längstens ein Jahr und nur einmal während ihrer Mitgliedschaft aus Gründen wie Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger persönliche Verhältnisse vom Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden. Für diesen Zeitraum ist die Benützung der Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen als Mitglied untersagt und ein Unkostenbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand festzulegen ist, zu bezahlen.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch den Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Club steht jedem Mitglied jederzeit frei und kann nur bis zum Ende des Vereinsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muß jedoch bis spätestens 8 Wochen vor Ende des Vereinsjahres für das kommende Clubjahr dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der Vorstand kann von dieser Bestimmung nur in begründeten Ausnahmefällen und durch einstimmigen Beschluss der an der Vorstandssitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder abweichen.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn der Mitgliedsbeitrag innerhalb einer Nachfrist von 8 Wochen nicht eingezahlt wurde, wenn im nachweislich zugestellten Mahnschreiben auf das Erlöschen der Mitgliedschaft bei Nichtzahlung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch ein vom Schiedsgericht gefälltes Erkenntnis. Der Vorstand ist berechtigt, den Ausschluss eines Mitgliedes beim Schiedsgericht zu beantragen, wenn ein Mitglied Handlungen setzt, die dem Ruf des Clubs Schaden zufügen oder wenn ein Mitglied die Anordnungen des Vorstandes oder von diesem autorisierter Personen, die Golfetikette oder die Golfregeln beharrlich oder wissentlich nicht befolgt.
- (5) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied bleibt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Mitglieder, welche ihre Beiträge nicht termingemäß entrichten, können vom Vorstand von der Benützung der Golfanlage ausgeschlossen werden.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benützen, und Gäste einzuführen. Ferner sind sämtliche Mitglieder berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Einer juristischen Person steht, wenn sie ordentliches Mitglied ist, unter den gleichen Voraussetzungen wie den sonstigen ordentlichen Mitgliedern Sitz und Stimme in der Generalversammlung zu, jedoch nur mit einer Stimme; das Stimmrecht ist vom gesetzlichen Vertreter der juristischen Person auszuüben. Wird dieses Stimmrecht durch eine andere Person ausgeübt, so ist eine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäß ausgestellte Vollmacht des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
Ordentliche Mitglieder können ihr Stimmrecht mit Vollmacht an andere ordentliche Mitglieder übertragen.
- (3) Zweitmitglieder, die den Verein nicht zu ihrem Heimatverein deklarieren sowie Junioren bis zum Erreichen des 19. Lebensjahres haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung; Zweitmitglieder sind auch nicht für den Verein wählbar.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereines innerhalb und außerhalb der Clubanlagen zu wahren und alles zu unterlassen, was dem Zweck und dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.

§ 8 – Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 9 – der Vorstand

- (1) „Die Angelegenheiten des Clubs werden durch einen Vorstand besorgt, der aus einem Präsidenten, **drei** Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dessen Stellvertreter und dem Kassier und dessen Stellvertreter, sowie höchstens acht weiteren Vorstandsmitgliedern besteht.“ Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der mit Sitz in 8720 Knittelfeld zu errichtenden „Murtal-Golf Errichtungs- und BetriebsgmbH.“ wird das Vorschlagsrecht zur Bestellung der Vorstandsmitglieder eingeräumt. Die Wahl erfolgt bei der Generalversammlung durch Stimmzettel oder per Acclamation.
- (2) Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung, die Vertretung nach außen, die Verwaltung der Führungsangelegenheiten sowie der Abschluss von Verträgen. Er hat alles vorzukehren, was zur Erreichung des Clubzweckes erforderlich ist. Er verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in diesen Statuten ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Geschäftsordnung sowie deren Änderung hat der Vorstand mit qualifizierter Zweidrittelmehrheit zu beschließen.

- (3) Der Vorstand versammelt sich so oft als die zu erledigenden Angelegenheiten es erfordern. Zu jeder Sitzung müssen alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen werden. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen. Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes ihre Einberufung verlangen. Zur Beschlussfassung seitens des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens – Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder weniger zwei – erforderlich, wobei der etwa anwesende Präsident und die Vizepräsidenten mitgezählt werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern sie in den Statuten nicht anders bestimmt sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Nichtanwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimme einem anwesenden Vorstandsmitglied übertragen, müssen dies jedoch dem Präsidenten schriftlich mitteilen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Vorstandsmitglieder, die von der mit Sitz in 8720 Knittelfeld zu errichtenden „Murtal-Golf Errichtungs- und BetriebsgmbH.“ nominiert und von der Generalversammlung gewählt wurden, können von dieser nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgewählt werden. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Diese schriftliche Erklärung ist an den Vorstand und im Falle dessen Verhinderung an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl des Nachfolgers wirksam.
- (5) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär, welchem die Vertretung des Vereines nach außen obliegt. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Einer der Vizepräsidenten tritt im Falle der Verhinderung des Präsidenten an dessen Stelle.
- (6) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Er verfasst alle vom Verein ausgegebenen Schriften.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (8) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten bzw. sportliche Belange betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier bzw. Sportwart gemeinsam zu unterfertigen.
Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Schriftführers, des Kassiers und des Sportwartes ihre Stellvertreter oder andere Vorstandsmitglieder.

§ 10 – die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie wird vom Vorstand einmal jährlich, und zwar im 4. Quartal, am Ende des Vereinsjahres einberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung kann entweder vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden, oder wenn ein Viertel aller Mitglieder dies vom Vorstand schriftlich, unter Angabe eines bestimmten Gegenstandes

verlangt und die Einberufung der Generalversammlung von diesen mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Clublokal angeschlagen wird.

- (2) Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Lediglich bei Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit, bei der Abwahl von Vorstandsmitgliedern einer Dreiviertelmehrheit, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder bei dieser Generalversammlung anwesend ist. Ist bei Einberufung einer Generalversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so kann eine neuerliche Generalversammlung eine halbe Stunde später einberufen werden, die in jedem Fall, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn die zweite Generalversammlung in der Ausschreibung der ersten angekündigt war.
- (3) Der Generalversammlung bleibt vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Wahl des Vorstandes, unter Beachtung des Vorschlagsrechtes der zu errichtenden „Murtal-Golf Errichtungs- und BetriebsgmbH.“, der Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzmänner
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Beschluß über die freiwillige Auflösung des Vereines und die damit verbundene Liquidation
 - f) Abwahl des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder
 - g) Beratung und Beschlussfassung der Anträge und sonstiger, auf der Tagesordnung stehender Fragen
 - h) Wahl der Schiedsrichter
- (4) Ein Stimmrecht in der Generalversammlung haben nur ordentliche Mitglieder und Zweitmitglieder, die diesen Verein als ihren Heimatverein deklarieren sowie Junioren, die das 19. Lebensjahr erreicht haben (siehe auch § 7, Abs. 2 und 3).
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung in schriftlicher Form dem Vorstand vorzulegen.

§ 11 – die Rechnungsprüfer

- (1) In der ordentlichen Generalversammlung werden für die nächste Funktionsperiode, das sind jeweils zwei Jahre, zwei Rechnungsprüfer gewählt, denen vom Vorstand der Jahresabschluss und die gesamte Kassengebarung des Vereines vorzulegen sind.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses sowie des Rechenschaftsberichtes. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Aufgrund des Berichtes der Rechnungsprüfer erteilt die Generalversammlung dem Vorstand die Entlastung.

§ 12 – das Schiedsgericht

- (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden von der ordentlichen Generalversammlung für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt.
- (2) Als Schiedsrichter können nur in der Generalversammlung stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden. Sie dürfen für die Dauer ihres Amtes nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied; diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Wenn sich die Schiedsrichter über den Vorsitzenden nicht einigen können, entscheidet das Los.
Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende stimmt mit.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet:
 - a) über die vom Vorstand gem. § 6, Abs. 4 gestellten Anträge (Ausschluss)
 - b) über Streitigkeiten aus Vereinsverhältnissen zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Verein
- (5) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig und unanfechtbar; doch hat der Vorstand das Recht, in ihm wichtig erscheinenden Fällen die Entscheidung des Schiedsgerichtes durch die Generalversammlung überprüfen zu lassen. Diese entscheidet endgültig mit Zweidrittelmehrheit.

§ 13 – Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann erfolgen:
 - a) durch behördliche Maßnahmen
 - b) durch Beschluss einer außerordentlichen Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereines muß das Vermögen des Vereines entweder an einen Verein mit gleichem Statutenzweck übertragen werden oder es ist für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.